

Amts = Blatt



zur Laibacher Zeitung.

N^o. 150.

Dienstag den 15. December

1840.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1798. (3)

Nr. 28451.

Currende

des k. k. illyrischen Guberniums.

In Folge des hohen Hofkanzlei-Decretes vom 24. October 1840, Zahl 33025, wird nachstehende Convention zur allgemeinen Kunde gebracht. — Laibach am 6. November 1840.

In Abwesenheit Sr. Excellenz des Herrn Landes-Gouverneurs:

Carl Graf zu Welsperg Raitenau und Primör, k. k. Hofrath.

Dominik Brandstetter,
k. k. Gubernialrath.

Convention,

abgeschlossen zwischen Oesterreich und Rußland, in Betreff der Donau-Schiffahrt, wovon die Ratifications-Urkunden am 22/10 September 1840 zu St. Petersburg ausgewechselt wurden.

NOS FERDINANDUS PRIMUS,
DIVINA FAVENTE CLEMENTIA AUSTRIAE IMPERATOR; HUNGARIAE ET BOHEMIAE REX, IUJUS NOMINIS QUINTUS; REX LOMBARDIAE ET VENETIARUM, DALMATIAE, CROATIAE, SLAVONIAE, GALICIAE, LODOMERIAE ET ILLYRIAEE ETC.; ARCHIDUX AUSTRIAE; DUX LOTHARINGIAE, SALISBURGI, STYRIAEE, CARINTHIAEE ET CARNIOLIAEE, SUPERIORIS ET INFERIORIS SILESIAEE; MAGNUS PRINCEPS TRANSILVANIAEE; MARCHIO MORAVIAEE; COMES HABSBURGI ET TIROLIS ETC. — Notum testatumque omnibus et singulis, quorum interest, tenore praesentium facimus: — Posteaquam Nos cum Sua Majestate Imperatore omnium Russiarum et Rege Poloniae convenimus, ad promovenda commercii reciproci inter No-

stra Imperia commoda, respectu navigationis in fluminibus Viennensis Congressus solemnibus tractatus instrumento 9^{to} Junii 1815 stabilita capita navigationi quoque in Danubio applicare, ad hunc scopum saluberrimum assequendum a Nostro et a Plenipotentiaris praeaudatae Majestatis Imperatoriae Russicae desuper conventio Petropoli 25/12. Juli anni labentis collatis consiliis mutuisque deliberationibus inita et signata fuit sequentis tenoris:

Im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit. — Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, und Seine Majestät der Kaiser aller Rußen, König von Polen, von dem Wunsche befeelt, den Handelsverkehr zwischen Ihren beiderseitigen Staaten dadurch zu erleichtern, zu erweitern und zu vermehren, daß der Donau-Schiffahrt eine größere Entwicklung gegeben wird, und von der Ueberzeugung ausgehend, daß Sie diesen Zweck nicht besser erreichen können, als wenn auf diesen Strom die nämlichen Grundsätze angewendet werden, welche der Wiener Congress für die freie Schiffahrt der Flüsse, welche verschiedene Länder schneiden oder durchströmen, aufgestellt hat, haben in gemeinsamer Uebereinstimmung beschlossen, alles, was sich auf diesen Gegenstand gegenseitigen Interesses bezieht, durch eine besondere Convention zu resultiren. — Zu diesem Ende haben ihre Majestäten Bevollmächtigte ernannt, und zwar: Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich den Grafen Carl Ludwig von Fiquelmont 2c. 2c., Ihren außersordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Sr. Majestät dem Kaiser aller Rußen, und Se. Majestät der Kaiser aller Rußen den Grafen Carl Robert von Nesselrode, Ihren wirklichen geheimen Rath und Vice-Kanz-

ler 20. 2c., und den Grafen Michael Woronzow, Ihren General der Infanterie und General-Adjutanten, General-Gouverneur von Neu-Rußland und Bessarabien 2c. 2c.; welche, nachdem sie sich ihre in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten gegenseitig mitgetheilt, die nachstehenden Artikel festgesetzt und unterzeichnet haben: — Artikel I. Die Schiffahrt auf dem ganzen Donau-Strome, sowohl von dem Puncte an, wo er das russische Gebiet berührt, bis zu seinem Ausflusse ins schwarze Meer, als auf der ganzen Strecke, wo er die Staaten Sr. kais. kö. apostolischen Majestät bespült, soll, sowohl auf, als abwärts, gänzlich frei seyn; sie soll in Bezug auf den Handel Niemand verwehrt, keiner Hemmung, noch irgend einem Zoll unterworfen werden können, und es sollen für diese Schiffahrt keine andern Gebühren, als die weiter unten festgesetzten, entrichtet werden. — Artikel II. Die österreichischen Handelsfahrzeuge, so wie die eines jeden andern Nation, die das Recht hat, im schwarzen Meere zu schiffen, und die mit Rußland in Frieden ist, können frei in die schiffbaren Mündungen der Donau einlaufen, diesen Strom auf, und abwärts befahren, und aus demselben auslaufen, ohne deßhalb irgend einer Zoll- oder Durchfahrts-Abgabe, außer den unten erwähnten Gebühren, unterworfen zu seyn. — Auf gleiche Weise können die russischen Handelsfahrzeuge die Donau auf der ganzen Strecke, wo sie die Staaten Sr. kais. kö. apostolischen Majestät bespült, frei auf, und abwärts befahren, ohne deßhalb irgend einer Gebühr zu unterliegen. — Artikel III. Die österreichischen Schiffe und Fahrzeuge, die auf der Donau fahren, sollen das Recht haben, längs des Stromes und auf dem ganzen Umfange der Insel St. Georg, Leté und Tschatal sich Stromaufwärts ziehen zu lassen (se faire haler), wenn sie den von der kais. russischen Regierung auf beiden Ufern angelegten Keinpfaden nach Erforderniß der, in Gemäßheit der Quarantaine-Vorschriften, getroffenen Sanitäts-Vorschriftsmaßregeln folgen; wobei übrigens die Aufsicht, welche diese Maßregeln erheischen, der Schiffahrt kein Hemmnis in den Weg legen darf. — Was insonderheit das Schiffziehen längs des Quais der Stadt Keni anlangt, so werden die beiden hohen contrahirenden Theile gemeinschaftlich auf die zu ergreifenden Mittel denken, um

dieses Schiffziehen ausführbar zu machen, ohne die Aufrechthaltung der Sanitäts-Vorschriften und den Stand der freien Pratica der Stadt Keni zu gefährden. — Artikel IV. Die österreichischen Fahrzeuge werden weder bei ihrer Einfahrt in die Mündung der Donau, noch bei ihrer Ausfahrt irgend einer Untersuchung unterliegen. Sie dürfen bei ihrer Einfahrt in die Mündung von Sulina nur so lange aufgehalten werden, als nöthig ist, damit sich der Offizier des Wachtschiffes die Schiffspapiere vorzeigen lassen kann. Sobald sie diese Formalität erfüllt, und den Sanitäts-Vorschriften Genüge geleistet haben, soll ihnen gestattet seyn, ihre Fahrt fortzusetzen, ohne daß sie länger in diesem Orte aufgehalten werden können. — Die nämlichen Erleichterungen sollen den russischen Schiffen und Fahrzeugen gewährt seyn, die auf demjenigen Theile der Donau fahren, welcher die Staaten Sr. kais. kö. apostol. Majestät bespült oder durchströmt. — Artikel V. Die kais. russische Regierung verpflichtet sich, so bald als möglich die erforderlichen Arbeiten beginnen zu lassen, um den Fortschritten der Versandung der Sulina-Mündung Einhalt zu thun, und diesen Paß dergestalt fahrbar zu machen, daß er der Schiffahrt kein Hinderniß mehr in den Weg legen kann. — Diese Arbeiten sollen so oft, als es für nöthig erachtet wird, und die Jahreszeit und das Wetter es erlauben, wieder aufgenommen und fortgesetzt werden, um eine neue Versandung in besagter Sulina-Mündung zu verhindern. — Artikel VI. Die kais. russische Regierung verpflichtet sich ferner, in möglichst kurzer Frist einen Leuchthurm auf der angemessensten Stelle an der Sulina-Mündung errichten und auf selbem ein Leuchtfeuer, nach den besten gegenwärtig befolgten Principien, mit starken Reflectoren unterhalten zu lassen. — Dieses Leuchtfeuer soll regelmäßig jedes Jahr am 1. März neuen Styls angezündet werden und bis zum Monat December brennen. — Artikel VII. Um zu den Kosten der im Artikel V. stipulirten Reinigungs- und Unterhalts-Arbeiten, so wie zu den Ausgaben, welche die Erbauung und der Unterhalt des Leuchthurms, der gleichfalls im gemeinsamen Interesse der Schiffahrt der beiden Reiche errichtet wird, erheischen, beizutragen, werden die mit Ladung oder Ballast durch die Sulina-Mündung fahrenden österreichischen Schiffe ein für alle Mal für die Ein-

und Ausfahrt, die nachstehend fest und unabänderlich stipulirten Gebühren entrichten, nämlich für Reinigungs-Kosten, die Schiffe mit zwei Masten, zwei spanische Piafter oder Talaris; die Schiffe mit drei Masten, drei spanische Piafter oder Talaris; die Dampfschiffe ohne Unterschied, drei spanische Piafter oder Talaris. — Als Leuchtthurms-Gebühr werden alle österreichischen Schiffe, ohne Unterschied der Größe und des Tonnengehalts, einen Talaris oder spanischen Piafter bezahlen. — Beide Gebühren werden bloß beim Auslaufen der Schiffe aus der Donau-Mündung und nicht bei ihrem Einlaufen erhoben, damit die Schiffe dort nicht aufgehalten werden und den günstigen Wind benützen können, um ohne Zeitverlust den Strom aufwärts zu fahren. — Die Erhebung der Gebühren für die Reinigung soll von dem Zeitpunkte an Statt finden, an welchem die diesfälligen Arbeiten begonnen haben werden. Jedoch würde jedes österreichische Fahrzeug, das, vom Jahre 1842 an, sich in der Nothwendigkeit befinden dürfte, Leuchtschiffe zur Einfahrt in die Donau oder zur Ausfahrt aus derselben zu gebrauchen, dadurch ipso facto von der Reinigungs-Gebühr befreit seyn. — Die Leuchtthurms-Gebühr soll von dem Augenblicke an, wo das Leuchtfeuer angezündet wird, entrichtet werden. — Artikel VIII. Um den Handelsverkehr zwischen den längs der Donau liegenden Ländern mit den russischen Häfen des schwarzen Meeres noch mehr zu erleichtern, willigt die kaiserl. russische Regierung ein, die österreichische Donau-Dampfschiffahrt, in Bezug auf die Sanitäts-Vorsichtsmaßregeln, auf gleichen Fuß mit der Dampfschiffahrt des schwarzen Meeres durch die Dardanellen zu stellen, indem sie gestattet, daß die von Wien oder aus Ungarn an Bord österreichischer Dampfschiffe auf der Donau versendeten Waren zu Odesa oder in den andern russischen Häfen, gleich denen, die aus Triest, aus Livorne oder aus andern Häfen des mittelländischen Meeres kommen, behandelt werden, so oft diese Waren und die Packete oder Ballen, welche sie enthalten, mit dem Siegel der russischen Botschaft zu Wien, oder dem Siegel des russischen Consulats zu Odesa versehen sind. — Artikel IX. Indem die beiden hohen contrahirenden Theile solchergestalt die Aufrechthaltung des Grundsatzes der freien Donau-Schiffahrt als

permanent anerkennen, sind sie übereingekommen, daß die Stipulationen der gegenwärtigen Convention während des Zeitraums von zehn Jahren, vom Tage der Auswechslung der Ratificationen an gerechnet, in Kraft bleiben und ihre volle und gänzliche Wirkung haben sollen. — Artikel X. Gegenwärtige Convention soll ratifizirt und die Ratificationen sollen binnen zwei Monaten, oder früher, wenn es seyn kann, in St. Petersburg ausgewechselt werden. — Urkunden haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Convention unterzeichnet und selber ihre Insiegel beigedruckt. — So geschehen zu St. Petersburg den 25/12 Juli im Jahre des Heils 1840.

(L. S.) Der Graf von Fiquismont.

(L. S.) Carl Graf von Nesselrode.

(L. S.) R. M. Woronzow.

Nos perlectis et accurate perpensis omnibus articulis praecedentis conventionis, eos omnino ratos probatosque habere declaramus, verbo Nostro Caesareo-Regio spondentes, Nos omnibus in hac conventionis contentis articulis strictissime satisfacturos esse, nec ut illis contraveniatur, permissuros esse, in quorum fidem ac robur praesentes ratificationis Nostrae tabulas manu Nostra signavimus, sigilloque Nostro Caesareo-Regio appenso firmari maneavimus. — Dabantur in Imperiali Urbe Nostra Vienna Austriae die quinta mensis Septembris, anno millesimo octingentesimo quadragesimo, Regnorum Nostrorum sexto.

FERDINANDUS.

PRINCEPS A METTERNICH.

Ad Mandatum Sacr. Caes. ac Reg.

(L. S.) Apostol. Majestatis proprium:

Francisc. Liber Bar. ab Ottenfels.

3. 1801. (3)

Nr. 9320.

E d i c t.

Da bei dem k. k. kärntnerischen Stadt- und Landrecht eine Rathspröcollistenstelle mit dem Gehalte jährlicher 800 fl. C. M. und dem Vorrückungsrechte in die 900 fl. C. M. in Erledigung gekommen ist, so haben die sich um diese Stelle bewerbenden Individuen ihre gehörig belegten Gesuche, und zwar die bereits bei einer öffentlichen Behörde Dienenden durch ihren Amtsvorstand binnen 4 Wochen, vom Tage der ersten

Einschaltung dieses Edictes in die Klagenfurter Zeitungsblätter, zu überreichen, indem nach Ablauf dieser Frist sogleich mit Erstattung des dießfälligen Besetzungsvorschlages vorgegangen werden wird. — Zugleich werden die Bittwerber anzugeben haben, ob und in wie fern sie mit einem Individuo dieses k. k. Stadt- und Landrechtes verwandt oder verschwägert sind. — Vom k. k. Stadt- und Landrechte. — Klagenfurt am 25. November 1840.

Ämliche Verlautbarungen.

3. 1804. (3) Nr. 1378⁵/₂₁₆₉
Concurs = Ausschreibung.

In dem Bereiche der k. k. steyermärkisch-illyrischen vereinten Cameral = Gefällen = Verwaltung ist die Colletanten = Stelle des Zollamtes Radowiza im Neustadtler Bezirke, mit welcher ein Jahresgehalt von dreihundert Gulden und Naturalwohnung verbunden ist, in Erledigung gekommen. — Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre gehörig instruirten Gesuche, insbesondere mit den Ausweisen über die erlangten Kenntnisse in den Verrechnungs = Vorschriften, längstens bis 10. Jänner 1841 im vorgeschriebenen Dienstwege bei der Cameral = Bezirks = Verwaltung in Neustadt zu überreichen, und hierin zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit Gefälls = Beamten des Neustadtler Bezirkes verwandt oder verschwägert seyen. — Von der k. k. steyermärkisch = illyrischen vereinten Cameral = Gefällen = Verwaltung. — Grätz am 13. November 1840.

3. 1806. (3) Nr. 7611.
Bekanntmachung.

Von dem Magistrate der l. f. Hauptstadt Laibach sind für das Jahr 1840 folgende Mädchen = Aussteuer = Stiftungen zu verleihen, als: die Jacob Weber'sche mit 74 fl. 38³/₄ kr.; Johann Jacob Schilling'sche mit 64 fl. 24³/₄ kr.; Johann Bernard'sche mit 51 fl. 5³/₄ kr.; Jacob Tolmeiner'sche mit 48 fl. 24³/₄ kr.; Anton Janzop'sche mit 40 fl.; Anton Kraschovik'sche mit 60 fl. — Zu den vier ersten Stiftungen sind nur Bürgerstöchter von Laibach berufen, welche außer dieser ihrer bürgerlichen Eigenschaft auch den sittlichen Lebenswandel, die Dürftigkeit und ihre Verheißung im l. J. 1840 nachweisen können. — Der Stiftungsplatz des Anton Janzop kann aber auch Individuen mindern Standes, und die Stiftung des Anton Kraschovik auch Tagelöhners- und Bauerntöchtern, jedoch nur aus der St. Peter's Pfarre, verliehen werden. — Jene, welche sich um diese Stiftungen bewerben wollen, haben die mit Tausch, Sittlichkeits- und Trauungs = Zeugnissen, dann respective mit den Urkunden über ihre bürgerliche Abkunft versehenen Gesuche bis Ende d. M. beim gefertigten Magistrate einzureichen. — Laibach am 2. December 1840.

3. 1805. (3) Nr. 6424.
Kundmachung.

Es ist der Anton Rabische Mädchen = Aussteuer = Stiftungsplatz pr. 40 fl. an eine Bürgerstochter dieser Stadt zu verleihen, welche gut gestittet und dürftig ist, und sich im Jahre 1838 verheirathet hat. — Hiezu wird der Concurs bis Ende dieses Monats mit der Bemerkung ausgeschrieben, daß die Gesuche bei dem gefertigten Magistrate einzubringen sind. — Vom Stadtmagistrate Laibach am 3. December 1840.

3. 1813. (2) Nr. 13.
Wohnung zu vermietthen.

Im ständischen sogenannten Pogarichnig'schen Hause in der Salendergasse zu Laibach ist von Georgi 1841 an die Wohnung des ersten Stockes, bestehend aus sechs Zimmern, zwei Kammern, Küche, Speisegewölb, sammt einem unterirdischen Keller, einer ebenerdig gen Holzlege und einem Theile des Dachraumes, gegen halbjährige anticipate Bezahlung des Miethzinses und Beobachtung der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über den Miethvertrag, dann der Auszieh = Ordnung für Laibach, in Miete zu vergeben.

Liebhaber werden demnach eingeladen, sich wegen Besichtigung der Localitäten an die gefertigte Inspection zu wenden, und derselben sogleich ihre schriftlichen gehörig gefertigten Offerte, welche den angebotenen ganzjährigen Miethzins mit Buchstaben ausgedrückt, und den Namen der Partei, für welche die Miete geschlossen werden will, zu enthalten haben, bis letzten Jänner 1841 zu übergeben, welche solche am 1. Februar 1841 der hohen krain. ständ. verordneten Stelle zur Wahl überreichen, und von deren Resultate die P. T. Offerten unaufgehalten in Kenntniß setzen wird.

Inspection der krain. ständ. Realitäten zu Laibach am 1. December 1840.

Gubernial = Verlautbarungen.

3. 1817.

Nr. 31241/2191

E u r r e n d e

über Veränderungen in den ausschließenden Privilegien. — a) Das am 14. Mai 1836 dem Andreas Salvini auf die Dauer von fünf Jahren verliehene, und in das Eigenthum des Pietro Bertelli übergegangene Privilegium, auf die Verfertigung von Wasserleitungsröhren aus Eisenblech, ist auf die weitere Dauer von fünf Jahren, nämlich des 6., 7., 8., 9. und 10. Jahres; — b) das dem Mathias Krupitz verliehene, und in das Eigenthum seiner Witwe Theresia gediehene, auf die weitere Dauer zweier Jahre, nämlich des 5. und 6. Jahres; — c) das dem Franz Carl Zeller und dem Alois Nahler unterm 15. December 1838 verliehene zweijährige Privilegium auf die Erfindung und Verbesserung eines Cylinders zur Decartrung aller Arten von Schafwolle, auf die weitere Dauer dreier Jahre, nämlich des 3., 4. und 5. Jahres; und endlich — d) das dem Joseph Wanig am 13. August 1831 auf drei Jahre verliehene Privilegium, auf eine Erfindung in Erzeugung der Hüte und Koppen aus Filz, welches am 8. August 1834 und 26. August 1837, jedesmal auf drei Jahre verlängert wurde, neuerlich auf die weitere Dauer von drei Jahren, nämlich des 10., 11. und 12. Jahres, verlängert worden. — Dagegen hat d) Joseph Gensbauer, Juwelier, Gold- und Silberarbeiter, das ihm unterm 10. Hornung d. J. verliehene einjährige Privilegium, auf die Erfindung einer Maschine zur Erzeugung von Pressuren und Ohrgehängen, zurückgelegt, — und e) wurde das den Gebrüdern Franz und Georg Schoberlechner, Handelsleuten in Mailand, verliehene fünfjährige Privilegium vom 23. April 1838, auf eine Verbesserung an einer Maschine, deren Bewegung durch das vereinigte electrisch-magnetische Fluidum hervorgebracht werde, wegen Nichterrichtung der Taxen, für erloschen erklärt. — Laibach am 1. December 1840.

In Abwesenheit Sr. Excellenz des Herrn Landes-Gouverneurs:

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau und Primör, k. k. Hofrath.

Dominik Brandstetter,
k. k. Gubernialrath.

(3. Amts-Blatt Nr. 150 d. 15. December 1840.)

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1824. (1)

Nr. 4396.

Bei der k. k. illyrischen Kammerprocuratur zu Laibach werden zwei unentgeltliche Kanzlei-Practikanten aufgenommen. Diejenigen Individuen, welche diese Aufnahme unter den mit dem hohen Hofkammer-Decrete vom 18. December 1835, Z. 44,819, vorgezeichneten Bedingungen erlangen wollen, haben daher ihre eigenhändig geschriebenen, und mit den die Erfüllung jener Bedingungen nachweisenden Documenten versehenen Gesuche bei derselben einzulegen. — Laibach den 14. December 1840.

3. 1823. (1)

Nr. 10749/II.

C o n c u r s.

In dem Bereiche der Cameral-Bezirks-Verwaltung in Neustadt ist die Einnehmerstelle bei dem Gränzzollamte in Wabenfeld, mit welcher ein Gehalt von drei Hundert Gulden Conventions-Münze, der Genus eines freien Quartiers und die Verpflichtung zum Erlage einer Caution im Gehaltsbetrage verbunden ist, in Erledigung gekommen. — Die Bewerber um diesen oder um einen durch dessen Besetzung allenfalls in Erledigung kommenden mindern Dienstposten haben ihre gehörig besetzten Gesuche, worin sie sich über ihre bisherige Dienstleistung und erworbenen Kenntnisse in der Zollmanipulation, dann den Cassen- und Berechnungsvorschriften, so wie der krainischen oder einer andern slavischen Sprache auszuweisen haben, im vorgeschriebenen Dienstwege an die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Neustadt bis 15. Jänner 1841 zu leiten, und darin anzugeben, ob sie die vorgeschriebene Caution, welche vor dem Dienstantritte zu berichtigen ist, zu leisten im Stande sind. — Von der k. k. steyermärkisch-illyrischen vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung. Grätz am 27. November 1840.

3. 1821. (1)

Nr. 7709.

V e r l a u t b a r u n g.

Am 29. d. M., Vormittags um 11 Uhr wird in magistratlicher Rathsstube die Minuendo-Exercitation zur Herstellung eines unterirdischen Kanales durch das Haus Nr. 63 in der St. Floriansgasse, neben der dortigen Filialkirche, abgehalten, wozu die Gewerksleute mit

dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Aufkaufspreis mit 121 fl. 30 kr. bestimmt ist.

Stadtmagistrat Laibach am 11. December 1840.

um 9 Uhr bestimmt, und für die Johann Schwenner'sche Verlassmasse Sebastian Triz von Haselbach als Curator ernannt, wovon die Johann Schwenner'schen Erben zur Verwahrung ihrer Rechte verständiget werden.

R. K. Bezirksgericht Gurksfeld am 1. December 1840.

Z. 1807. (3) Nr. 7272.

Verlautbarung.

Am 30. l. M., dann den 20. Jänner und 3. Februar k. J. früh 10 Uhr werden am Rathhause ein Paar Pferde und ein Vierwagen licitando veräußert werden. — Sollte bei der ersten und zweiten Licitation der Schätzungspreis nicht erreicht werden, so werden die gedachten Stücke auch unter diesem Preise hintangegeben werden. — Stadtmagistrat Laibach am 4. December 1840.

Z. 1820. (1) Nr. 2606.

Edict.

Vom k. k. Bezirksgerichte Gurksfeld werden zur Vornahme der über Ansuchen des Thomas Lufanitsch von Neustein, wider Anton Kernj von Hubainza, wegen schuldiger 120 fl. c. s. e. bewilligten executiven Feilbietung der, der Herrschaft Ruckenstein sub Urb. Nr. 52 dienstbaren Ganzhuben, die Tagsatzungen auf den 30. November und 22. December 1840, dann 30. Jänner 1841, Vormittags um 9 Uhr im Orte Kleinhubainza mit dem Anbange bestimmt, daß die Veräußerung unter der Schätzung nur bei der dritten Feilbietung Statt finde.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen liegen bei diesem Gerichte zur Einsicht bereit.

Anmerkung: Zur ersten Feilbietung ist kein Kauflustiger erschienen.

R. K. Bezirksgericht Gurksfeld am 4. December 1840.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1818. (1) Nr. 1308.

Edict.

Vom Bezirksgerichte Seisenberg wird hiemit kund gemacht: Es sey über Anlangen des Herrn Lorenz Baumgärtel aus Brückel bei Eberstein in Kärnten, in die executive Feilbietung des, zu Seisenberg Haus-Nr. 2 gelegenen, der Herrschaft Seisenberg sub Grundbuchs-Nr. 1³/₄ zinsbaren, der Aloisia Suppantitsch, verehlichten Gutb. gehörigen, auf 702 fl. gerichtlich bewertheten Hauses sammt Garten, An- und Zugehör, wegen schuldiger 800 fl., der hievon seit 21. September 1838 rückständigen 5% Zinsen und Executionskosten gewilliget, und setzen zu deren Vornahme drei Feilbietungstagsatzungen, nämlich: auf den 22. Jänner, auf den 19. Februar, und auf den 20. März 1841, jedesmal früh um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzlei mit dem Beifuge bestimmt worden, daß obige Realität bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um den Schätzwert oder darüber, bei der dritten Feilbietung aber auch unter dem Schätzwert hintangegeben wird.

Das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingungen und der Grundbuchsextract können täglich in dieser Gerichtskanzlei eingesehen werden.

Bezirksgericht Seisenberg am 9. December 1840.

Z. 1810. (2) Nr. 2913.

Edict.

Jene, die auf den Nachlaß des am 7. November l. J. ohne Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Urban Knauß von Mitterdorf, aus was immer für einem Grunde einen Rechtsanspruch zu machen gedenken, haben sich bei sonstigen Folgen des §. 814 bürgerl. G. B. hierorts bei der, auf den 16. Jänner 1841 Vormittags um 10 Uhr anberaumten Liquidationstagsatzung zu melden.

Bezirksgericht Reifnis am 27. November 1840.

Z. 1819. (1) Nr. 2573.

Edict.

Denen unbekanntem Erben des Johann Schenner von Gurksfeld wird hiemit erinnert: Es habe Herr Johann Hofschever, Cessionär der Ursula Stubel, bei diesem Gerichte die Klage auf Bezahlung einer Darlehensforderung von 400 fl. aus dem Schuldscheine vom 10. Juli 1830 angebracht; zur Verhandlung dieser Rechtsache wurde die Tagsatzung auf den 1. März 1841 Vormittags

Z. 1811. (2) Nr. 1090.

Edict.

Alle jene, welche an den Verlaß des am 13. December v. J. zu Unterlaaf verstorbenen Großfuhrmanns Michael Burger, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu stellen vermeinen, haben solchen bei der auf den 24. December d. J. anberaumten Anmeldungstagsatzung bei Vermeidung der in dem §. 814 bürgerl. G. B. enthaltenen Folgen anzumelden und rechtsgeltend darzuthun.

R. K. Bezirksgericht Ponovitsch zu Wartenberg am 3. October 1840.